



Kanton Graubünden

Gemeinden Filisur/Bergün



Teilevision Ortsplanung

„Steinbruch Farriola“

Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auftraggeber: Gemeinde Filisur
Gemeinde Bergün

Kontaktpersonen: Felix Schutz, Gemeindepräsident Filisur
081 410 40 40
Peter Nicolay, Gemeindepräsident Bergün
081 407 11 17

Bearbeitung: Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur
Orlando Menghini
081 / 258 34 44; o.menghini@stauffer-studach.ch

Erstellung: März/Juni 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass der Revision	3
2	Grundlagen	3
2.1	Regionaler / Kantonaler Richtplan	3
2.2	Umweltverträglichkeitsbericht	3
2.3	Rodungsgesuch	4
3	Projektbeschreibung	5
4	Räumliche Koordination und Abklärungen	6
4.1	Abstimmung Regionaler und Kantonaler Richtplan	6
4.2	Parc Ela	7
4.3	UNESCO-Welterbe	7
4.4	Gefahrenzonen	7
4.5	Materialablagerungszone	7
4.6	Bergwerksanlagen Bellaluna	7
4.7	Wanderweg Stuls-Bellaluna	8
4.8	Wasserversorgung Bellaluna	8
4.9	Nichtionisierende Strahlung	8
5	Umweltauswirkungen	8
6	Kantonale Vorprüfung	9
6.1	Allgemeines	9
6.1.1	Interne Erschliessung neuer Steinbruch (Ziff. 5)	9
6.1.2	Externe Erschliessung alter Steinbruch (Ziff. 5)	9
6.1.3	Bedarf, Standortwahl und Gestaltung von Materialablagerung und Aufbereitungsplatz (Ziff. 6.1)	9
6.1.4	Parc Ela (Ziff. 6.3)	10
6.1.5	Naturschutz (Ziff. 6.4)	10
7	Mitwirkung	11
8	Inhalt der Nutzungsplanung	11
8.1	Gemeinsame Planung Filisur / Bergün	11
8.2	Rechtskräftige Ortsplanungen	11
8.3	Teilrevision Zonenplan Steinbruch Farriola 1:1000	12
8.4	Teilrevision Genereller Gestaltungsplan Farriola 1:1000	12
8.5	Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Farriola 1:1000	13

Separate Beilage: Steinbruch Farriola Filisur/Bergün, Projektbeschreibung und ergänzte Hauptuntersuchung des Umweltverträglichkeitsberichtes, Februar 2010

1 Anlass der Revision

Im bestehenden Steinbruch „Farriola“ (nachfolgend „alter Steinbruch“ genannt) auf Gemeindegebiet von Bergün wird seit Jahrzehnten Hartgestein (Quarzporphyr) abgebaut, an Ort und Stelle gebrochen und bis zum Verkauf zwischengelagert. Die Qualität des gewonnenen Materials ist abnehmend und der alte Steinbruch erschöpft sich in absehbarer Zeit.

Quarzporphyr eignet sich besonders für die Herstellung von Hartschotter (Bahnschotter), Splitt und bituminösen Belägen. Hartgesteinvorkommen sind in der Schweiz Mangelware. In Graubünden gibt es nur drei Vorkommen (Sils i. D., Zernez und Bergün/Filisur). Die Standortsicherung und der Abbau von Hartgesteinen sind gemäss dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) von nationalem Interesse.

Auf Gemeindegebiet von Filisur, ca. 300 m nordwestlich vom alten Steinbruch, besteht ein grosses Quarzporphyrvorkommen. Die ARGE ELA beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Territorialgemeinden, an diesem Standort einen neuen Steinbruch „Farriola“ (nachfolgend „neuer Steinbruch“ genannt) zu eröffnen. Das geplante Abbauvolumen von 625'000 m³ soll über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren (25'000 m³/Jahr) abgebaut werden.

Für die Erlangung der Abbaureife ist das Steinabbauvorhaben in die kommunalen Nutzungsplanungen der betroffenen Gemeinden Filisur und Bergün zu überführen. Das Abbauvorhaben befindet sich grösstenteils im Waldareal und erfordert eine Rodungsbewilligung. Aufgrund des geplanten Abbauvolumens unterliegt das Abbauvorhaben zudem der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

2 Grundlagen

2.1 Regionaler / Kantonaler Richtplan

Das Steinabbauvorhaben „Farriola Filisur/Bergün“ ist sowohl im Regionalen Richtplan Mittellanden (Objekt Nr. 05. VB. 07. 2) wie auch im Kantonalen Richtplan im Koordinationsstand „Festsetzung“ rechtskräftig bezeichnet.

2.2 Umweltverträglichkeitsbericht

Das Abbauprojekt Farriola ist aufgrund des Abbauvolumens von weit über 300'000 m³ UVP-pflichtig. Es wurde daher ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erarbeitet (Vgl. separate Beilage: Steinbruch Farriola Filisur/Bergün, Projektbeschreibung und ergänzte Hauptuntersuchung des Umweltverträglichkeitsberichtes, Februar 2010). Der UVB dient der Optimierung des Projektes unter Berücksichtigung aller umweltrelevanten Aspekte. Die eigentliche UVP wird im

Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Regierung durchgeführt. Leitverfahren für die UVP ist das Nutzungsplanverfahren.

2.3 Rodungsgesuch

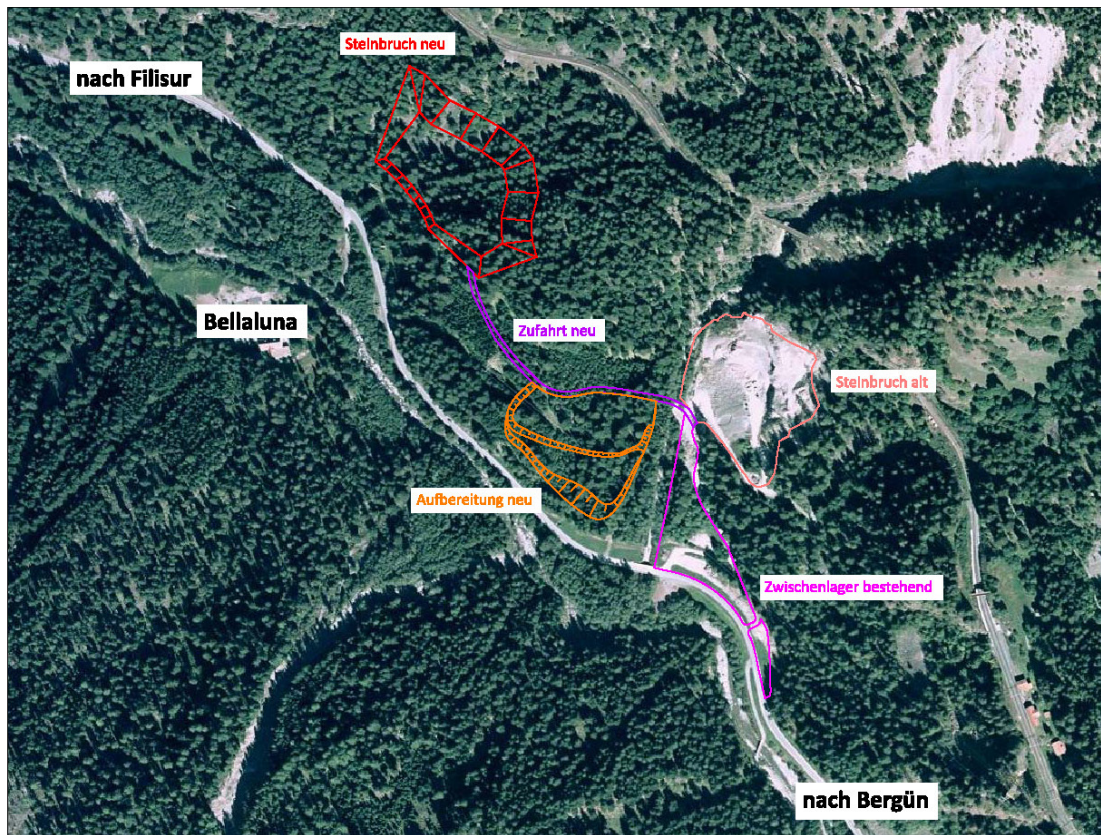
Im Rahmen der Festsetzung des Abbauvorhabens im Regionalen Richtplan haben die Zuständigen Forstorgane einen grundsätzlich positiven Rodungsvorentscheid für ca. 28'000 m² Waldareal erlassen. Das nun detaillierte Abbauvorhaben erfordert eine Rodung von gesamthaft 35'642 m² Waldareal. Die erhöhte Rodungsfläche gegenüber dem Stand Regionale Richtplanung hängt mit dem zwingenden Erfordernis einer Deponie zur Endlagerung des Abraummateri- als (Moränenüberdeckung) in unmittelbarer Nähe zum Abbaubereich, die gleichzeitig als Aufbe- reitungsplatz verwendet wird.

Bei den betroffenen Waldungen handelt es sich um solche mit Schutzfunktion. Zudem sind teil- weise schützenswerte Waldgesellschaften betroffen. Von der zu rodenden Waldfläche von 35'642 m² werden 22'483 m² temporär gerodet und nach Abschluss des Abbaus an Ort wieder aufgeforstet. Weitere 13'159 m² werden hingegen definitiv gerodet. Davon sind 8'265 m² als Er- satzaufforstung im Bereich des alten Steinbruchs geplant. Für die verbleibenden 4'894 m² sind Ersatzleistungen vorgesehen, welche von den Forstorganen definiert werden.

Für die Entfernung von schützenswerter Waldvegetation (Perlgras-Fichtenwald 12'379 m², Turi- nermeister-Lindenwald 9'225 m²) sind auch Ersatzmassnahmen nach Natur- und Heimat- schutzgesetz zu leisten. Vorgesehen sind folgende Massnahmen (vgl. auch UVB, Ziff. 7.4 Er- satzmassnahmen nach NHG):

- Aufwertungsmassnahmen beim Moor „Crap Alv“ (Renaturierung eines eingetieften und begradigten Bachs, Auszäunen von beweideten Übergangsmoorbereichen)
- Auen-Revitalisierungen an der „Albula“ (Aue Arvadi, Alvaneu / Aue Farriola)

3 Projektbeschreibung



Das geplante Steinbruchprojekt umfasst folgende Elemente:

- Bestehender alter Steinbruch mit Zufahrt
- Bestehende Zwischenlagerplätze
- Neue Zufahrt
- Neuer Steinbruch
- Neuer Aufbereitungsplatz auf einer Deponie für Abraummaterial

Um einen nahtlosen Übergang bei der Produktion und Belieferung des Marktes zu gewährleisten wird der alte Steinbruch in der Anfangsphase solange weiter betrieben bis der Abbau im neuen Steinbruch eingerichtet und in Betrieb genommen werden kann. Die Stilllegung des alten Steinbruchs erfolgt ca. zwei Jahre nach Abbaubeginn im neuen Steinbruch.

Das abbaubare Gestein im geplanten neuen Steinbruch ist mit Moränenmaterial überdeckt (vgl. UVB, Anhang 4, Geologisch-technisches Gutachten, Dr. R. Zulauf, 2003). Nach den Angaben des Geologen fallen 100'000 bis 200'000 m³ Abraum an. Ca. 85'000 m³ werden für die Endgestaltung des alten Steinbruchs und ca. 65'000 m³ für die Schüttung des Aufbereitungsplatzes verwendet. Die Differenz des anfallenden Abraummaterials zur Summe der Volumen für den alten Steinbruch und den Aufbereitungsplatz wird in einer regionalen Deponie entsorgt.

Der Steinabbau im neuen Steinbruch erfolgt in vier Etappen über einen Zeitraum von ca. 25 Jahren. Das durch konzentrierte Sprengungen gewonnene Material wird an Ort vorgebrochen, zum Aufbereitungsplatz transportiert, dort aufbereitet und dann auf den Zwischenlagerplätzen auf der Ostseite des Stulserbaches bis zum Abtransport gelagert.

In der ersten Phase werden die neue Zufahrt und der neue Aufbereitungsplatz erstellt. Die Erstellung des Aufbereitungsplatzes mit Abraummateriel erfolgt in zwei Etappen und zwar jeweils vor der Inangriffnahme der entsprechenden ersten und zweiten Abbauetappe. Mit der Inangriffnahme der dritten Abbauetappe beginnt die Auffüllung und Endgestaltung des alten Steinbruchs mit Abraum- und Ausschussmaterial aus dem Steinbruch (ca. 13 Jahre nach Abbaubeginn). Sofern nach Abschluss der vierten Abbauetappe kein weiterer Abbau mehr erfolgt, werden der neue Steinbruch, der Aufbereitungsplatz und die Zwischenlagerplätze endgestaltet und der Sukzession überlassen.

4 Räumliche Koordination und Abklärungen

4.1 Abstimmung Regionaler und Kantonalen Richtplan

Das Steinabbauvorhaben „Farriola Filisur/Bergün“ ist sowohl im Regionalen Richtplan Mittellbünden (Objekt Nr. 05. VB. 07. 2) wie auch im Kantonalen Richtplan im Koordinationsstand „Festsetzung“ rechtskräftig bezeichnet. Sowohl der Bedarf wie auch die Standortwahl für das Abbauvorhaben sind damit ausgewiesen und genehmigt.

Der Regionale Richtplan empfiehlt die nachfolgenden Optimierungsmassnahmen (vgl. Regionaler Richtplan, Verantwortungsbereiche und spezielle Regelungen C5), welche mit der vorliegenden Nutzungsplanung mit UVB im Wesentlichen erfüllt werden:

- Zufahrt zum neuen Steinbruch über die bestehende Zufahrt zum alten Steinbruch.
- Abbauperimeter möglichst in südöstlicher Richtung verschieben (eine weitere Verschiebung ist aufgrund der stark zunehmenden Mächtigkeit der Überdeckung des abbaufähigen Gesteins mit Moränenmaterial nicht möglich).
- Verarbeitung und Aufbereitung des gewonnen Materials im Raum des alten Steinbruchs (aus Platzgründen kann die Verarbeitung und Aufbereitung nicht im alten Steinbruch erfolgen. Sie ist zwingend im Bereich zwischen dem alten und neuen Steinbruch anzuordnen).
- Beschränkung von Absprengung und Brechen des Gesteins vor oder nach der Sommersaison (vgl. UVB).
- Sicherung der Wasserversorgung für den Gastwirtschaftsbetrieb Bellaluna (vgl. UVB).
- Verlad eines möglichst grossen Anteils des Schottermaterials auf die Bahn in Surava (vgl. UVB).

4.2 Parc Ela

Das Abbauvorhaben liegt innerhalb des Parkgebiets „Parc Ela“. Gemäss Regionaler Richtplan hat der Abbau nachhaltig zu erfolgen und die Auswirkungen auf Raum und Umwelt müssen auf ein Minimum gesenkt werden. Der Bedarf, die Standortgebundenheit sowie die grundsätzliche Machbarkeit des Abbauvorhabens „Farriola“ innerhalb des Parkgebiets „Parc Ela“ sind mit der Festsetzung im Regionalen Richtplan gegeben. Bezüglich der Minimierung der Auswirkungen auf Raum und Umwelt wird auf die Ausführungen im UVB verwiesen.

4.3 UNESCO-Welterbe

Das Abbauvorhaben Farriola liegt innerhalb der Pufferzone des UNESCO Welterbes RhB-Albulalinie. Anlässlich verschiedener Besprechungen mit Herr R. Atzmüller, Projektleiter beim Amt für Raumentwicklung, steht das Abbauvorhaben Farriola nicht in Konflikt mit dem UNESCO Welterbe. Die Hartschottergewinnung als unersetzbares Material für den Gleisbau steht in direktem Zusammenhang mit dem Bahnbetrieb und ist damit sogar integrierender Bestandteil des Schutzobjektes. Es ist vorgesehen, das Abbauvorhaben Farriola durch eine landschaftspflegerische Baubegleitung zu versehen (vgl. UVB).

4.4 Gefahrenzonen

Auf Gemeindegebiet von Filisur sind im Raum Farriola keine Erfassungsbereiche für Gefahrenzonen ausgeschieden. Auf Gemeindegebiet von Bergün sind zwar Gefahrenzonen aus den 80-er Jahren festgelegt. In der Zwischenzeit hat jedoch die zuständige Gefahrenkommission die Gefahrenzonen vollständig überarbeitet und die Ortsplanung befindet sich in Revision. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Regionalforstingenieur Chr. Barandun bleiben die bestehenden Gefahrenzonen auf Gemeindegebiet von Filisur bis zur Überarbeitung in Kraft. Auf Gemeindegebiet von Filisur wird die Gefahrensituation im Einzelfall im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens beurteilt.

4.5 Materialablagerungszone

Die auf Gebiet der Gemeinde Bergün bestehende Materialablagerungszone zwischen der Kantonsstrasse und der „Albula“ hat keine Funktion mehr. Das Areal wurde bereits früher als Aufforstungsfläche verwendet. Diese Zone kann daher gestrichen werden (vgl. Teilrevision Zonenplan Steinbruch Farriola 1:1000).

4.6 Bergwerksanlagen Bellaluna

Die archäologische Schutzzone für die Bergwerksanlagen „Bellaluna“ ist grosszügig ausgeschieden. Die geplante Abbauzone tangiert die archäologische Schutzzone nicht. Während der Sprengungsarbeiten sind die notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen damit die Schutzobjekte keinen Schaden nehmen (vgl. UVB).

4.7 Wanderweg Stuls-Bellaluna

Der bestehende Wanderweg zwischen Stuls und Bellaluna führt über die Zufahrtsstrasse zum alten Steinbruch. Um allfällige Konflikte zu vermeiden wird der Wanderweg nach Osten verlegt (vgl. Genereller Erschliessungsplan Steinbruch Farrirola 1:1000).

4.8 Wasserversorgung Bellaluna

Die bestehende Trinkwasserfassung für den Gastwirtschaftsbetrieb „Bellaluna“ im Bereich unterhalb des geplanten neuen Steinbruchs muss durch geeignete Alternativen ersetzt werden (vgl. dazu UVB, Anhang 19, Hydrogeologisches Gutachten).

4.9 Nichtionisierende Strahlung

Durch das Abbaugelände führen zwei Hochspannungsleitungen. Besonders betroffen davon ist der Aufbereitungsplatz. Gemäss UVB können bei der vorgesehenen Aufenthaltsdauer von Menschen die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Die vorgeschriebenen Abstände von Hochbauten zu den Leitungen können ebenfalls eingehalten werden.

5 Umweltauswirkungen

Bezüglich den Umweltauswirkungen und der entsprechenden Projektoptimierung wird auf den UVB verwiesen.

Der UVB behandelt die Bereiche Landschaft, Flora/Fauna/Boden/Wald, Lärm/Erschütterungen, Wasser, Nutzungen, Luft/Klima, nicht ionisierende Strahlung, Sicherheit/Störfallvorsorge.

Gemäss UVB ist das Vorhaben unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt werden, in Bezug auf die umweltrechtlichen Vorschriften möglich und mit der Umwelt verträglich.

6 Kantonale Vorprüfung

6.1 Allgemeines

Die Revisionsvorlage wurde am 18. Februar 2009 gestützt auf Art. 12 der kant. Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Mit Bericht vom 15. Juli 2009 hat sich das Amt für Raumentwicklung (ARE) schriftlich zur Revision geäussert. Die vom Kanton vorgebrachten Vorbehalte sowie Änderungs- und Ergänzungswünsche wurden geprüft und im Wesentlichen wie folgt behandelt (vgl. auch UVB).

6.1.1 Interne Erschliessung neuer Steinbruch (Ziff. 5)

Erwägungen Kanton: Es sei zu prüfen ob für die Erschliessung des neuen Steinbruchs eine externe Erschliessung erforderlich ist.

Beschluss Gemeinden: Die Erschliessung des neuen Steinbruchs erfolgt vollständig innerhalb des Steinbruchs.

6.1.2 Externe Erschliessung alter Steinbruch (Ziff. 5)

Erwägungen Kanton: Es sei zu prüfen ob die bestehende externe Erschliessung für Auffüllarbeiten beibehalten werden muss.

Beschluss Gemeinden: Die externe Erschliessung wird für die Auffüllarbeiten benötigt. Sie wird nach Abschluss der Arbeiten in Absprache mit dem Forstdienst rekultiviert.

6.1.3 Bedarf, Standortwahl und Gestaltung von Materialablagerung und Aufbereitungsplatz (Ziff. 6.1)

Erwägungen Kanton: Es sei weder der Bedarf noch die Standortgebundenheit für die Ablagerung von 65'000 m³ Material ausgewiesen. Zudem würde das Landschaftsbild markant belastet. Der Aufbereitungsplatz sei im alten Steinbruch zu verlegen.

Beschluss Gemeinden: Der Regionale Richtplan Mittelbünden (Objekt Nr. 05. VB. 07. 2) hält folgende Anordnungen zu Handen der Nutzungsplanung fest:

- Zur Materialablagerung: „*Es sind Verwertungsmöglichkeiten für Gesteinsabfälle im Raum beim bestehenden Steinbruch zu prüfen*“
- Zum Aufbereitungsplatz: „*Mittelfristig ist die Verlegung vom Kieswerk Kessi in den Raum beim bestehenden Steinbruch Farriola zu prüfen*“

Ein Richtplan ist keine Vornutzungsplanung sondern ein Konzept. Es ist Aufgabe der Nutzungsplanung das Konzept gemäss dem Regionalen Richtplan zu konkretisieren gestützt auf ein Projekt mit Umweltverträglichkeitsbericht. Das vorgelegte nutzungsplanerische Projekt weicht vom Konzept gemäss Richtplan nicht ab; das anfallende Abfallmaterial wird im Raum

beim bestehenden Steinbruch verwertet bzw. abgelagert und die Materialaufbereitung findet im Raum beim bestehenden Steinbruch statt.

Vorerst ist festzuhalten, dass der alte Steinbruch nicht gleichzeitig sowohl für die Endlagerung von Abraum- und Gesteinsabfallmaterial wie auch als Aufbereitungsplatz verwendet werden kann.

Das anfallende Abraum- und Abfallmaterial im Umfang im Umfang von 100'000 bis 200'000 m³ kann nur zu einem Teil (ca. 85'000 m³) im alten Steinbruch endgelagert werden. Für den Rest ist eine Lösung „*im Raum des bestehenden Steinbruchs*“ zu suchen. Somit drängt sich die Errichtung einer Materialablagerungsanlage geradezu auf.

Im alten Steinbruch ist nicht genügend Raum vorhanden für die Errichtung der erforderlichen Aufbereitungsanlagen. Es muss daher zwingend ein Standort „*im Raum des bestehenden Steinbruchs*“ jedoch ausserhalb desselben bereitgestellt werden. Die Grösse des Aufbereitungsplatzes wird durch die betrieblichen Anforderungen bestimmt (vgl. UVB, Kap. 5.5.2.2, Grösse des Aufbereitungsplatzes).

Der Aufbereitungsplatz wurde in seiner Form und Struktur überarbeitet, so dass dieser weniger hoch in Erscheinung tritt und sich besser in das Landschaftsbild einfügt (vgl. dazu auch UVB, Kap. 7.1.5 Auswirkungen des Projektes).

6.1.4 Parc Ela (Ziff. 6.3)

Erwägungen Kanton: Aufzeigen wie das Projekt mit den Zielen des Parc Ela abgestimmt ist.

Beschluss Gemeinden: Der Abbau des seltenen Quarzporphyrs ist von grosser wirtschaftlicher Bedeutung und trägt zur nachhaltigen Entwicklung in der Region bei. Aus Sicht der Gemeinden überwiegen die wirtschaftlichen Interessen die landschaftlichen Eingriffe. Das Projekt wurde mit Vertretern des Parc Ela besprochen. Von dieser Seite wird dem Projekt Verständnis entgegengebracht (vgl. dazu auch UVB, Kap. 6.3 Parc Ela).

6.1.5 Naturschutz (Ziff. 6.4)

Erwägungen Kanton: Für die Ersatzmassnahmen nach NHG in Zusammenhang mit der beabsichtigten Rodung seien neue Vorschläge zu unterbreiten.

Beschluss Gemeinden: In Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden wurden neue Ersatzmassnahmen vorgeschlagen (Aufwertungsmassnahmen beim Moor Crap Alv, Auen-Revitalisierungen an der Albula (vgl. auch Ziff. 2.3 sowie UVB Kap. 7.4)).

7 Mitwirkung

Sowohl das Abbauprojekt wie auch der begleitende UVB wurden durch die von der ARGE ELA beauftragten Spezialisten erarbeitet. Die betroffenen Gemeindevertreter wurden in den verschiedenen Projektphasen schrittweise über das Projekt informiert. Der von beiden Gemeinden beauftragte Ortsplaner hat das Projekt in Absprache mit den Gemeindebehörden von Anfang an begleitet.

Am 16. September 2004 wurden die Umweltorganisationen erstmals über das Abbauvorhaben orientiert. Am 22. Dezember 2009 wurde das Projekt mit UVB den Umweltorganisationen sowie einer Vertretung des Parc Ela vorgestellt und zur Prüfung überlassen. Am 26. Februar 2010 wurde das Projekt mit den gleichen Vertretern eingehend besprochen. Die Anliegen der Organisationen wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Während der Zeit vom 1. bis 30. April 2010 wurde die ordentliche Mitwirkungsaufgabe gemäss Art. 13 KRVO durchgeführt. Am 24. April 2010 wurde eine gemeinsame, öffentliche Orientierungsversammlung für beide Gemeinden in Filisur durchgeführt. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe sind keine Vorschläge und Einwendungen eingereicht worden.

8 Inhalt der Nutzungsplanung

8.1 Gemeinsame Planung Filisur / Bergün

Aufgrund der engen Verflechtungen sowie aus arbeitsökonomischen Gründen wird die vorliegende Nutzungsplanung in Absprache mit den betroffenen Gemeindevertretern als eine zusammenhängende Revisionsvorlage erarbeitet und dargestellt. Das Mitwirkungsverfahren und der Beschluss der Nutzungsplanung werden koordiniert durchgeführt. Schliesslich entscheidet jede Gemeinde eigenständig über die Nutzungsplanung soweit diese das eigene Territorium betrifft.

8.2 Rechtskräftige Ortsplanungen

Gemäss rechtskräftiger Ortsplanung der Gemeinde Bergün aus dem Jahre 1993 liegt der bestehende alte Steinbruch in einer überlagerten Abbauzone. Die bestehende Zufahrt und die Zwischenlagerplätze liegen hingegen im übrigen Gemeindegebiet und in der Forstwirtschaftszone. Sie sind teilweise mit einer Gefahrenzone I und II überlagert. Zwischen der Kantonsstrasse und der „Albula“ ist eine Materialablagerungszone ausgeschieden, die jedoch ungenutzt geblieben ist und in der Zwischenzeit als Aufforstungsfläche verwendet worden ist. Diese kann daher gestrichen werden.

Das Areal des neuen Steinbruchs inkl. Aufbereitungsplatz und Zufahrt liegt gemäss rechtskräftiger Ortsplanung der Gemeinde Filisur aus dem Jahre 2005 vollumfänglich in der Forstwirtschaftszone. Südlich des neuen Steinbruchs ist eine archäologische Schutzzone für die Bergwerksanlagen „Bellaluna“ ausgeschieden.

Sowohl die Gemeinde Bergün wie auch die Gemeinde Filisur verfügen in ihren Baugesetzen über Bestimmungen zur Abbauzone und zur Materialablagerungszone. Eine Anpassung dieser Baugesetzesbestimmungen ist nicht erforderlich.

8.3 Teilrevision Zonenplan Steinbruch Farriola 1:1000

Der Zonenplan legt die zulässige Nutzung des Steinbruchareals wie folgt fest.

- Der alte und der neue Steinbruch wie auch der Zwischenlagerplatz werden der Abbau- und Materialablagerungszone zugeteilt.
- Der Aufbereitungsplatz wird lediglich der Materialablagerungszone zugewiesen.
- Die bestehende Materialablagerungszone zwischen Kantonsstrasse und „Albula“ wird aufgehoben.
- Die für Installationen und Materialaufbereitung nutzbaren Flächen des Aufbereitungsplatzes sowie die neue Zufahrtsstrasse werden dem übrigen Gemeindegebiet zugeteilt.
- Der alte und der neue Steinbruch sowie die Böschung des geschütteten Aufbreitungsplatzes und ein Teil der neuen Zufahrtsstrasse verbleiben in der Forstwirtschaftszone.

Die Zuteilung von Forstwirtschaftszone und übrigen Gemeindegebiet wurde mit dem Regionalforstingenieur vereinbart. Demnach werden diejenigen Anlagen, bei denen eine längere, über den Horizont von 25 Jahren gehende Nutzungsdauer nicht auszuschliessen ist (Aufbereitungsplatz, Zwischenlager, Zufahrtsstrasse soweit diese die Breite von 3.0 m übersteigt) dem übrigen Gemeindegebiet zugewiesen. Die restlichen Flächen, bei denen ein Abschluss und die Rückgabe zu Waldareal absehbar sind (Steinbrüche und Böschung des Aufbereitungsplatzes), sowie die neue Zufahrtsstrasse, soweit sie die Breite von 3.0 m nicht übersteigt (Breite Waldweg), werden hingegen der Forstwirtschaftszone zugeteilt.

8.4 Teilrevision Genereller Gestaltungsplan Farriola 1:1000

Der Generelle Gestaltungsplan legt in Ergänzung zum Zonenplan die dreidimensionale Ausdehnung des vorgesehenen Abbaus und der Ablagerung von Material fest. Zudem legt der Plan die Etappen, die Nutzungsbereiche der Aufbereitungs- und Zwischenlagerplätze sowie die Endgestaltung der Abbau- und Ablagerungsflächen fest.

8.5 Teilrevision Genereller Erschliessungsplan Farriola 1:1000

Der Generelle Erschliessungsplan legt die Grundzüge der Erschliessung fest. Das sind die bestehende und geplante Zufahrt zu den Steinbrüchen, die Verlegung des Wanderwegs nach „Stuls“ sowie die Wasserleitung für den Bezug von Waschwasser aus der „Albula“.

Chur, 26. März / 4. Juni 2010, Stauffer & Studach Raumentwicklung, OM